



Bearbeiter: Valentina Zepitz
Nestelbach bei Graz, am 09.09.2025

GZ: 131-9-MLSTR52/2025-vz-2

Betreff: Kundmachung und Ladung
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Luftwärmepumpe, Pv-Anlage und Stützmauer, Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.05.2025 hat HKI GmbH, Waagner-Biro-Straße 14, 8020 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Luftwärmepumpe, PV-Anlage und Stützmauer, Geländeänderungen** auf dem Grundstück Nr.: **338/3**, KG: **Mitterlaßnitz**, EZ: **33** angesucht.

Am 18.08.2025 wurden Änderungen des Projektes eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 25.09.2025, um 09:00 Uhr
an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten muss der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.

